



Vorlage

Datum: 27.10.2014
 Vorlage FB III/2606/2014

TOP	Betreff 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Straßenreinigung ??? EUR/m, b) für die Winterwartung ??? EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung</p> <p>Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2014	öffentlich
Rat	25.11.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung und Gebührenbedarfsberechnung wird derzeit erstellt und kurzfristig nachgereicht.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Im Straßenreinigungsrecht sind die Gemeinden zuständig für die Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Als geschlossene Ortslage zählen alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Als Indiz für eine geschlossene Ortslage gilt nicht das Ortsschild und auch nicht die im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 BauGB. Es gilt einzig und allein, dass aus Sicht des Nutzers der Eindruck der Geschlossenheit des Bereichs entsteht.

Durch den Ausbau des Erschließungsgebiets Weierbachblick bis an die die Ortslage Wegerhof heran, entsteht für den Betrachter der Eindruck der Zusammengehörigkeit des gesamten Gebiets einschließlich der Ortslage Wegerhof.

Aus diesem Grund wird die Ortslage Wegerhof in das Straßenverzeichnis der Satzung aufgenommen. Da die Verkehrs- und Straßensituation sich ähnlich gestaltet wie die der Kölner Straße wird die Ortslage in die Kategorie B des Straßenverzeichnisses eingeordnet. Das bedeutet, dass der Kehr- und der Winterdienst der Fahrbahn durch die Stadt erfolgen, der Kehr- und der Winterdienst der Gehwege durch die Anlieger. Die Aufnahme in die Satzung hat außerdem die Folge, dass die Anlieger der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu Gebührenpflichtigen für Straßenreinigungsgebühren gegenüber der Stadt werden.

Die zusätzliche Reinigungsleistung durch die Firma Poensgen verursacht Kosten in Höhe von ca. 520 € zzgl. Kosten für Straßenkehrriech in Höhe von 77,00 €/Tonne. Die Kosten werden über die Straßenreinigungsgebühren auf die Gebührenzahler umgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

- A1: Gebührenbedarfsberechnung 2015 (wird kurzfristig nachgereicht)
- A2: Kostenzusammenstellung 2015 (wird kurzfristig nachgereicht)
- A3: Straßenverzeichnis